

Satzung der Stadt Wittenberge zur Abschaffung der Beiträge in der Schmutzwasserbeseitigung

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittenberge in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Abwasserbeiträge

1. Die §§ 2 bis 11 des Abschnittes II der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 23. Juni 2004 einschließlich § 5 2. Änderungssatzung werden rückwirkend zum Tag ihres Inkrafttretens aufgehoben.

§ 2

Beitragsrückerstattung

1. Für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile werden keine Beiträge erhoben.
2. Beiträge für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an die Stadt Wittenberge gezahlt worden sind, werden unverzinst zurückgezahlt.
3. Bereits entstandene Beiträge werden nicht mehr erhoben.
4. Die Rückzahlungen erfolgen an diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Eigentümer des Grundstückes sind, für das der Beitrag gezahlt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl S.2457) zuletzt geändert am 23. Juli 2013 (BGBl I S. 2586) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Der Rückzahlungsanspruch dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt der Rückzahlungsanspruch des Grundstückseigentümers unberührt.
5. Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger.
6. Die Auszahlung der Beitragsrückzahlungen erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 3.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wittenberge, den 11.12.2014

gez. Dr. Oliver Hermann
Bürgermeister der Stadt Wittenberge